

Zugangsvoraussetzungen

Einige Stellenausschreibungen ermutigen ausdrücklich zu einer Bewerbung, auch wenn die erforderliche Laufbahnbefähigung noch nicht vorliegt. Dies ist möglich für

- den prüfungsfreien Aufstieg aus der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 sowie
- für Beförderungen innerhalb der Laufbahngruppe 2 auf ein Amt ab A14.

Damit Ihre Bewerbung berücksichtigt werden kann, müssen Sie besondere Voraussetzungen erfüllen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob dies der Fall ist, zögern Sie nicht, Kontakt mit der in der Ausschreibung genannten Ansprechperson aufzunehmen.

1. Voraussetzungen für den prüfungsfreien Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (A9 HmbBesG)

Dieser prüfungsfreie Aufstieg erfordert:

1. nachgewiesene überdurchschnittliche Leistungen und
2. eine Verwendung von mindestens 4-jähriger Dauer in der Besoldungsgruppe A9 der Laufbahngruppe 1.

Vor einer Übertragung der Aufgabe müssen Sie außerdem einen schriftlichen Eignungstest bestehen.

Für die spätere Anerkennung der Laufbahnbefähigung, müssen Sie sich für insgesamt 3 Jahre auf dem ausgeschriebenen und einem weiteren Dienstposten der Laufbahngruppe 2 bewähren.

In der Regel erfolgt die Aufgabenübertragung daher zunächst im Wege der Abordnung, bevor die endgültige Versetzung nach dem Erfüllen aller Voraussetzungen erfolgen kann.

2. Voraussetzungen für die Beförderung in ein Amt über dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ab A14 HmbBesG)

Der Zugang in Ämter ab A14 auch ohne die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist in den Laufbahnverordnungen geregelt. Die Ausschreibungen enthalten daher einen Hinweis auf die Laufbahnverordnung und den jeweiligen Paragraphen, der die zu erfüllenden Voraussetzungen beschreibt. Anhand der Stellenausschreibung können Sie erkennen, welche der folgenden drei Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

§ 6 Abs. 5 HmbLVO-AllgD

Sie verfügen

1. über einen erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaft mit der ersten Prüfung oder einem gleichwertigen Abschluss oder
2. über einen erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss mit dem Schwerpunkt Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-, Verwaltungs-, Politik-, Geschichts- oder Archivwissenschaften, Psychologie oder Informations- und Kommunikationstechnik oder
3. eine Promotion mit fachlichem Bezug zu den Aufgaben der Laufbahn.

§ 6 Abs. 6 HmbLVO-AllgD

1. Sie haben mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A12 erreicht und
2. haben in der Laufbahn der Allgemeine Dienste mindestens zwei verschiedene Verwendungen in der Besoldungsgruppe A12 von jeweils mindestens zwölfmonatiger Dauer durchlaufen, die sich auch inhaltlich deutlich unterscheiden und
3. Ihnen wurden in diesen Verwendungen überdurchschnittliche Leistungen mit den dienstlichen Beurteilungen bestätigt und
4. in der letzten Beurteilung sowohl das Fach- als auch das Führungspotential für die Wahrnehmung von Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt bescheinigt.

§ 5 HmbLVO-TechnD

1. Sie haben ein Hochschulstudium in einer geeigneten Fachrichtung mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigem Abschluss abgeschlossen oder
2.
 - a) Sie haben mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A12 erreicht und
 - b) haben in der Laufbahn der Technischen Dienste mindestens zwei verschiedene Verwendungen in der Besoldungsgruppe A12 von jeweils mindestens zwölfmonatiger Dauer durchlaufen, die sich auch inhaltlich deutlich unterscheiden, und
 - c) Ihnen wurden in diesen Verwendungen überdurchschnittliche Leistungen mit den dienstlichen Beurteilungen bestätigt und
 - d) in der letzten Beurteilung sowohl das Fach- als auch das Führungspotential für die Wahrnehmung von Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt bescheinigt.